



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

11. April 2024

Sitzung des Stadtrates am 24.04.2024
Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Evaluierung der Stellplatzsatzung
Vorlagen Nummer: VII/2024/07061
TOP: 10.8

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Zur Nr. 1 a) und b)

Die nach § 48 Abs. 1 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i. V. m. der Satzung der Stadt Halle über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung) herzustellenden Fahrradabstellplätze werden in grundstücksbezogenen Baugenehmigungen nach § 71 BauO LSA festgeschrieben.

Für die Umsetzung der Maßgaben erteilter Baugenehmigungen ist der jeweilige Adressat der Baugenehmigung verantwortlich.

Eine statistische Erfassung der Anzahl festgeschriebener Fahrradabstellplätze in Baugenehmigungen ist weder durch die BauO LSA noch durch den vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Fragbogen für Antragsteller („Statistik der Baugenehmigungen“) vorgesehen. Die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde wahrzunehmenden Aufgaben und Befugnisse sind in der BauO LSA abschließend geregelt.

Mithin kann keine Evaluierung zu festgesetzten und schlussendlich errichteten Fahrradabstellplätzen durch die Stadtverwaltung im Wege eines Rückgriffs auf eine statistische Erfassung durchgeführt werden.

Im Zeitraum seit 01/2017 bis 03/2024 wurden insgesamt 4.129 Baugenehmigungen (inkl. Freistellungsverfahren) erteilt.

Für die Evaluierung in Gestalt einer auf jeden konkreten Einzelfall händisch vorzunehmenden Recherche im Bauaktenarchiv der Stadtverwaltung stehen keine personellen Ressourcen zu Verfügung.



Zu Nr. 1 c)

Die „Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)“ ist nicht umsetzungspflichtiger Inhalt erteilter Baugenehmigungen nach BauO LSA, sondern nur eine Empfehlung (vgl. § 2a Abs. 3 Stellplatzsatzung: „Die Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen sollte sich an der „Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)“ orientieren.“).

Für die Prüfung der Umsetzung dieser Empfehlung für jede der erteilten Baugenehmigungen stehen keine personellen Ressourcen zu Verfügung.

Zu Nr. 2

Soweit die Evaluierung im Wege der Einsichtnahme in Baugenehmigungen durch Dritte durchgeführt werden soll, wird auf den zu bewerkstelligenden Zeitaufwand (Einsichtnahme in jede Baugenehmigungsakte seit dem Jahr 2017) hingewiesen. Weiterhin bestehen aktuell Bedenken aus datenschutzrechtlicher Sicht.

René Rebenstorf
Beigeordneter